



**Industriegewerkschaft Metall
Bezirk Baden-Württemberg**

**Übernahme Ausgebildete
des Kraftfahrzeuggewerbes
in Baden-Württemberg**

Abschluss:	30.05.2012
Gültig ab:	01.05.2012
Endet:	30.04.2017

Zwischen der

Tarifgemeinschaft für Betriebe
des Kraftfahrzeug- und Tankstellengewerbes
Baden-Württemberg e. V.

und der

Industriegewerkschaft Metall,
Bezirk Baden-Württemberg
Bezirksleitung Baden-Württemberg

sowie der

Gewerkschaft ver.di
Landesbezirk Baden-Württemberg

wird folgender:



**Tarifvertrag zur Übernahme
der Ausgebildeten**

abgeschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

1. Dieser Tarifvertrag gilt

1.1 **räumlich:**
für den Bereich des Landes Baden-Württemberg;

1.2 **fachlich:**
für alle Betriebe des Kraftfahrzeuggewerbes, soweit sie Mitglied der
Tarifgemeinschaft für Betriebe des Kraftfahrzeug- und Tankstellengewer-
bes Baden-Württemberg e. V. sind;

1.3 **persönlich:**
für die in den unter § 1.2 genannten Betriebe gewerblichen und kauf-
männischen Ausgebildeten, die Mitglied der IG Metall sind.

Ausgebildeter ist, wer in einem anerkannten Ausbildungsberuf aufgrund
eines Berufsausbildungsvertrages ausgebildet wurde.

§ 2 Übernahme von Ausgebildeten

- 2.1 In Betrieben mit mehr als 20 Beschäftigten sollen Ausgebildete nach erfolgreich bestandener Abschlussprüfung im Grundsatz für 12 Monate übernommen werden, soweit dem nicht personen- oder verhaltensbedingte Gründe entgegenstehen. Der Betriebsrat ist hierüber unter Angabe der Gründe zu unterrichten.
- 2.2 Nach Unterrichtung des Betriebsrates und ernsthafter Beratung mit dem Betriebsrat kann von der Übernahmeregelung nach Ziffer 2.1 abgewichen werden, wenn das Angebot eines Arbeitsverhältnisses wegen akuter Beschäftigungsprobleme im Betrieb nicht möglich ist oder der Betrieb über seinen Bedarf hinaus Ausbildungsverträge abgeschlossen hat.
- Der Bedarf ist vom Arbeitgeber sechs Monate vor dem im Ausbildungsvertrag vorgesehenen Ende nach Beratung mit dem Betriebsrat festzulegen. Von diesem Bedarf kann nur mit Zustimmung des Betriebsrates abgewichen werden.
- 2.3 Die Betriebsparteien können über die tarifvertragliche Regelung hinaus Betriebsvereinbarungen treffen; sie kann nicht erzwungen werden.
- 2.4 Die Übernahmeregelung aus Ziffer 2.1 kann auch durch das Angebot eines Arbeitsverhältnisses für den Ausgebildeten in einem anderen Betrieb oder einem anderen Unternehmen erfüllt sein.
- 2.5 Sollte der Auszubildende nach der Ausbildung nicht übernommen werden, so ist dies dem Betriebsrat und dem Auszubildenden mindestens drei Monate vor dem im Ausbildungsvertrag vorgesehenen Ende seiner Ausbildung mitzuteilen.
- 2.6 In Betrieben ohne Betriebsrat erfolgt die Regelung nach Anhörung der Betroffenen.

§ 3 Bestandsschutz

Für bestehende betriebliche Regelungen gilt ein Bestandsschutz, d. h. vor dem Abschluss des Tarifvertrages geschlossene Ergänzungstarifverträge und Betriebsvereinbarungen bleiben unberührt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am 01.05.2012 in Kraft und endet am 30.04.2017; sie erfasst alle während ihrer Laufzeit abgeschlossenen Ausbildungsverträge. Die Rechte der Ausgebildeten aus dieser Vereinbarung bleiben auch nach deren Beendigung bestehen. Im Übrigen wird die Nachwirkung dieser Vereinbarung ausgeschlossen.

Stuttgart, 30. Mai 2012

Tarifgemeinschaft für Betriebe
des Kraftfahrzeug- und Tankstellengewerbes
Baden-Württemberg e. V.

Thomas Durst

Jürgen Eckardt

Industriegewerkschaft Metall,
Bezirk Baden-Württemberg
Bezirksleitung Baden-Württemberg

Jörg Hofmann

Sabine Zach

Gewerkschaft ver.di
Landesbezirk Baden-Württemberg

Leni Breymaier

Bernhard Franke